

# SATZUNG DER GEMEINDE BORN a. Darß

## über die II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 für das Wohngebiet "Im Wiesengrund" im Verfahren nach §13 BauGB

### für das folgend eingegrenzte Gebiet:

- im Norden durch Waldflächen und vorhandene Bebauung an der Straße „Im Moor“
- im Osten durch vorhandene Bebauung der Straße „Im Wiesengrund“ und durch vorhandene Bebauung der Straße „Im Moor“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der Straße „Im Moor“
- im Westen durch vorhandene Bebauung und Grünflächen.

### Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)

### Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung über die II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 für das Wohngebiet „Im Wiesengrund“ der Gemeinde Born, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 25.07.2017. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet am 06.04.17 erfolgt.

Gemeinde Born, 16.11.2018

Der Bürgermeister

2. Der Entwurf der II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2, bestehend aus den textlichen Festsetzungen Teil B sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.4.18 bis zum 7.6.18 nach §13 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, ist in der Zeit vom 06.04.18 bis 23.4.18 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bekanntgemacht worden.

Gemeinde Born, 16.11.2018

Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7.5.18 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Gemeinde Born, 16.11.2018

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretersitzung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 7.9.18 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

Gemeinde Born, 16.11.2018

Der Bürgermeister

5. Die II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2, bestehend aus den textlichen Festsetzungen Teil B, wurde von der Gemeindevertretersitzung in öffentlicher Sitzung am 7.8.18 als Satzung beschlossen. Die Begründung der II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 7.8.18 gebilligt.

Gemeinde Born, 16.11.2018

Der Bürgermeister

6. Die II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2, bestehend aus den textlichen Festsetzungen Teil B, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Born, 16.11.2018

Der Bürgermeister

7. Die Satzung der II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 ist mit Ablauf des 6.12.18 in Kraft getreten.

Gemeinde Born, 10.12.18

Der Bürgermeister

### Teil B: Textliche Festsetzungen

Hier: Festsetzungen des Ursprungsplanes

#### 1. Art der baulichen Nutzung – WR –

1.1 Die nach §3 Abs. 3 Nr.2 BauNVO Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sind nicht zulässig.

1.2 unverändert

1.3 unverändert

### Teil B: Textliche Festsetzungen

Hier: Festsetzung der II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2

#### 1. Art der baulichen Nutzung – WR –

§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

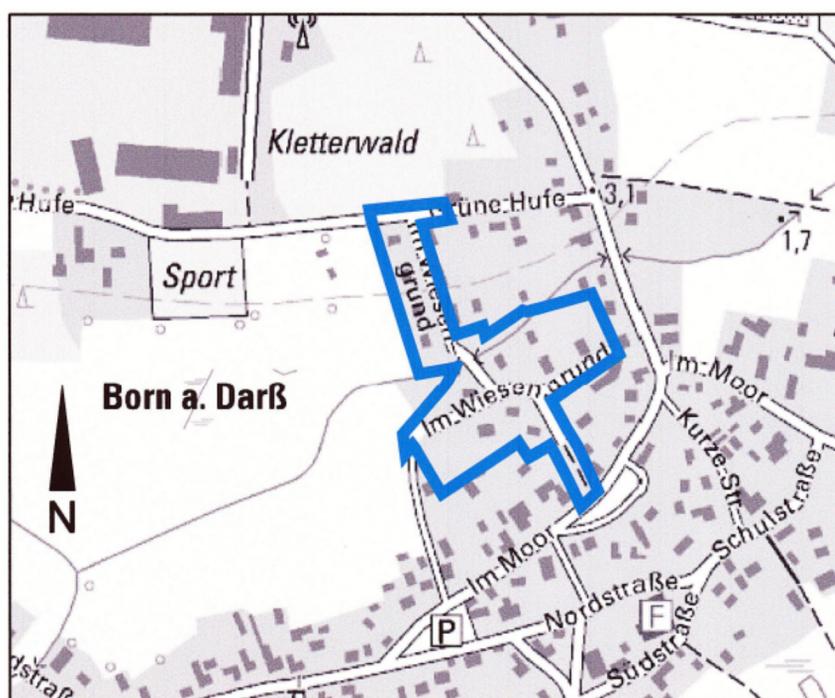
1.1 Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß §3 Abs.3 Nr.2 BauNVO: Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

### Hinweis zu Bodendenkmälern

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### Gemeinde Born, II. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 für das Wohngebiet „Im Wiesengrund“ im Verfahren nach §13 BauGB.

erstellt am : 27. Nov. 2017  
geändert : 17. Juli. 2018



Übersichtsplan - M: 1:10000

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):  
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

### Gemarkung Born:

- Flur 8 Flurstücke: 72/6, 8 - 11, 13, 14, 16 - 34
- Flur 9 Flurstücke: 58/1, 9 - 11; 59/3 - 9; 60/3 - 9

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung  
18311 Ribnitz-Damgarten, Neue Klosterstraße 16, Zul.Nr.0541-94-1-d